

Kinderschutzkonzept

für die Einrichtungen
der IBiS Integrative Bildungsstätten GmbH



IBiS Integrative Bildungsstätten GmbH

19322 Wittenberge

Horning 9c

Inhalt

1. Präambel
2. Rechtlicher Rahmen
3. Kindeswohl
4. Präventiver Kinderschutz in unseren Einrichtungen
 - 4.1 Erziehungspartnerschaft
 - 4.2 Stärkung der Kinder und Jugendlichen
 - 4.3 Voraussetzungen und Qualifizierung unserer Mitarbeiter
 - 4.4 Verantwortung des Trägers und der Leitungen
 - 4.5 Mitarbeitergespräche
 - 4.6 Präzisierungen und einrichtungsbezogene Festlegungen
 - 4.7 Kinderschutzfachkraft
 - 4.8 Kooperation und Netzwerke
5. Beschwerdemanagement
6. Kindeswohlgefährdung
 - 6.1 Formen von Kindeswohlgefährdung
 - 6.2 Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
 - 6.3 Sexualisierte Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen
7. Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 7.1 Gefährdungseinschätzung
 - 7.2 Bildung eines Krisenteams
 - 7.3 Dokumentation
 - 7.4 Kinder und Jugendliche sprechen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung
8. Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
9. Hinweise für das Handeln bei Übergriffen von Mitarbeitern
 - 9.1 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung
 - 9.2 Kenntnisnahme eines Ereignisses und Bewertung des Gefährdungspotentials
 - 9.3 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung
 - 9.4 Sonderfall Strafanzeige
10. Akutmaßnahmen
11. Informationswege
12. Literaturverzeichnis und Empfehlungen
13. Anlagen

Im folgenden Konzept verwenden wir bei Personenbezeichnungen die männliche Form, um die Lesbarkeit zu erleichtern. Gemeint sind in jedem Fall Personen jeden Geschlechts.

1. Präambel

Kinderschutz ist ein oberstes Ziel in unseren Einrichtungen und liegt somit in der gemeinsamen Verantwortung von Träger und Einrichtungen.

Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen zu schützen, bedeutet insbesondere für Grenzverletzungen sensibilisiert zu sein und ihnen im Alltag vorzubeugen. Hierzu gehört es auch, unklare Situationen und sensible Themen offen anzusprechen.

Dieses Kinderschutzkonzept soll dabei unterstützen, Grenzüberschreitungen, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt zu verhindern. Es beschreibt, welche präventiven Maßnahmen wir ergreifen und wie wir mit Gewalt und Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeiter, Personensorgeberechtigte und andere Kontaktpersonen in unseren Einrichtungen umgehen. Es legt Richtlinien und Maßnahmen fest, nach denen wir in unserem Alltag handeln und beschreibt unseren Umgang mit Verdachtsäußerungen bis hin zu Interventions- und Akutmaßnahmen.

2. Rechtlicher Rahmen

Mit Beginn des 20. Jahrhundert entwickelte sich ein Bewusstsein für die besonderen Rechtsbedürfnisse von Kindern* und es begann ein weltweiter Wandel. Im Jahr 1902 rief Ellen Key das „Jahrhundert des Kindes“ aus und weitere namhafte Wissenschaftler, Pädagogen und Ärzte verstärkten diese Sichtweise. Mit dem geänderten Gesetzestext des Bürgerlichen Gesetzbuches gehört Deutschland seit dem Jahr 2000 zu den Ländern, die ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung gesetzlich verankert haben.

Zu den heute gültigen Rechtsgrundlagen gehören die im Folgenden aufgeführten Gesetze, Konventionen und Verordnungen. Auszüge und nähere Angaben dazu finden sich in der Anlage G.

- UN-Kinderrechtskonvention
- Grundgesetz
- BGB (§ 1666)
- Bundeskinderschutzgesetz vom 21.12.2011
- Achstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII (§§ 8, 8 a, 8 b, 72 a)
- Abschließende Bemerkungen

* Hier wurde nicht zwischen Kindern und Jugendlichen unterschieden, gemeint sind jeweils Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Volljährigkeit.

3. Kindeswohl

Juristisch betrachtet handelt es sich um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff und bedarf daher einer Auslegung im Einzelfall.

Im BGB unter § 1666 wird dieser Rechtsbegriff durch die verschiedenen Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung konkretisiert.

Den Versuch einer Definition nahm Jörg Maywald in seinem Buch: Kindeswohl in der Kita vor.

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative wählt.“

Zu den Grundrechten der Kinder finden sich im Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention unter der Überschrift *Berücksichtigung des Kindeswillens* die nachfolgenden Ausführungen.

Im Absatz (1) heißt es: *Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.*

Die Berücksichtigung des Kindeswillens gilt als wichtiger Teilaspekt des Kindeswohls. Darunter verstehen wir, dass die Sichtweise der Kinder bzw. der Jugendlichen angemessen berücksichtigt wird und in den die Kinder bzw. die Jugendlichen betreffenden Bereichen diese in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Zu den Grundbedürfnissen der Kinder (und Jugendlichen) formulierte der Kinder- und Jugendpsychiater Jörg Fegert sechs Bedürfnisbereiche sowie die Folgen für das Fehlen dieser.

Die sechs Bedürfnisbereiche umfassen:

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- Stabile Bindung
- Ernährung und Versorgung
- Gesundheit
- Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung
- Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung.

Die Verwirklichung des Kindeswohls erfolgt einerseits durch die positive Förderung des Kindes bzw. des Jugendlichen und andererseits durch den Schutz vor Gefahren für das Wohl. Im § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind diese Aufgaben formuliert und beschreiben daher für unsere Einrichtungen einen gesetzlich verankerten Schutzauftrag.

4. Präventiver Kinderschutz in unseren Einrichtungen

Zu allen Bereichen gibt es in den Einrichtungen konzeptionelle Ausführungen. Einige Punkte werden im Folgenden übergreifend für alle IBiS-Einrichtungen verankert.

4.1 Erziehungspartnerschaft

Für eine erfolgreiche und gewaltfreie Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen ist die enge partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Familie und Einrichtung von herausragender Bedeutung. Gelingt dies, erhält das Kind bzw. der Jugendliche beste Entwicklungsbedingungen. Dazu werden schon in den Aufnahmegesprächen das Leitbild und das Konzept der Einrichtung erläutert. Die Möglichkeit, ein außerordentliches Gespräch anzuberaumen, wenn eine der beiden Partner sich Sorgen über die Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen macht oder es Kritikpunkte an der Einrichtung gibt, wird eingehend besprochen.

Wichtige Elemente, um eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit zu entwickeln, sind u.a. Tür-und-Angel-Gespräche, thematische Elternabende z.B. zur Prävention von Gewalt und Missbrauch, regelmäßige Entwicklungsgespräche und auch die Bereitstellung schriftlicher Informationen z.B. zum Thema: Erziehung ohne Gewalt.

Im Mittelpunkt der Bemühungen zum Kinder- und Jugendschutz steht immer, den Eltern zu helfen, ihre sozialen, intellektuellen und ökonomischen Kompetenzen zu stärken und somit die Hilfe zur Selbsthilfe.

4.2 Stärkung der Kinder und Jugendlichen

Hier greifen vor allem die konzeptionellen Gedanken der Einrichtungen zum Thema Partizipation. Eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen im Alltag, zeigt ihnen, dass sie ernst genommen werden und ihre Erfahrungen bedeutsam sind. Darüber hinaus unterstützen vorbeugende Bildungs- und Präventionsprogramme (z.B. faustlos, kindergarten-plus, papilio, Trau dich!, Mein Körper gehört mir!, Ganz schön intim) die Persönlichkeitsentwicklung und die Stärkung des Selbstvertrauens.

4.3 Voraussetzungen und Qualifizierung unserer Mitarbeiter

Die Grundwerte der IBiS GmbH, die Konzeptionen der Einrichtungen sowie die Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen bilden die Grundlage für das Denken und Handeln aller Mitarbeiter. Die Auseinandersetzung mit den ethisch begründeten und ethisch unzulässigen Verhaltensweisen ist Bestandteil unserer Arbeit und beinhaltet, dass Akzeptanz und Wertschätzung wesentliche Voraussetzungen für die Gestaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen in unseren Einrichtungen sind.

Jeder Mitarbeiter ist sich seiner Vorbildwirkung bewusst und stellt die Bedürfnisse, Ressourcen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt seines Handelns.

Kinderschutz ist nicht nur Sache von Behörden, Institutionen oder Netzwerken. Alle haben das Recht und die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen, sie auf ihrem Weg zu starken Persönlichkeiten zu unterstützen und sie an allen relevanten Themen und Entscheidungen teilhaben zu lassen.

Zur Prävention werden in den Teams folgende Vorgehensweisen etabliert:

1. Aufmerksam sein! (auf die Umgebung achten, auf das was gehört und gefühlt wird, Zu- und Hinhören)
2. Ins Gespräch gehen! (Austausch, Vertrauenspersonen einbeziehen, Vier-Augen-Ohren-Prinzip)
3. Regelmäßige Beobachtung und Dokumentation! (Notizen über einen längeren Zeitraum, Aussagefähigkeit mit konkreten Beispielen, Sicherheit im Rückblick)
4. Kontakte herstellen und Hilfen anbieten! (Begleitung und Kontakt zu Fachstellen, Ansprechpartner benennen, Erstkontakte begleiten, Notruf- und Kontaktdaten zur Verfügung stellen)

Alle Mitarbeiter, die bei der IBiS GmbH (ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich) tätig werden, legen bei Ihrer Einstellung und danach im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vor und unterschreiben den Verhaltenskodex zur Prävention von Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit (Anlage B Verhaltenskodex). Zusätzlich erklärt jeder Mitarbeiter durch Unterschrift, dass er mit dem Kinderschutzkonzept (Anlage A Bestätigung und Selbstverpflichtung zum Kinderschutzkonzept) vertraut ist und danach handelt.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nach § 30a BZRG)

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt u. a. Auskunft darüber, ob eine Person nach §§171, 180a, 181a, 183 bis 184f StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie nach § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen) und §§ 232 – 233a, 234, 235 und 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) verurteilt worden ist. Es werden keine Mitarbeiter beim Träger beschäftigt, die Einträge in ihrem erweiterten Führungszeugnis zu o.g. Punkten aufweisen. Der Arbeitgeber hat nach § 72a SGB VIII das Recht und seit dem 01.01.2010 auch die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmers, der kinder- oder jugendnah tätig wird, zu überprüfen. Das erweiterte Führungszeugnis wird in der Personalakte hinterlegt.

Qualifizierung der pädagogischen und sonstigen Fachkräfte

Eine regelmäßige und gute Qualifikation der Fachkräfte ist Voraussetzung für professionelles Handeln sowie eine kompetente Gefahren einschätzung. Die Angebote für die Teams und einzelnen Mitarbeiter richten sich nach den aktuellen Erfordernissen, umfassen aber in jedem Fall eine Qualifizierung im Bereich der Kinderrechtsgrundbildung. Ein regelmäßiger fachlicher Diskurs findet in den Dienst- und Teambesprechungen der einzelnen Einrichtungen statt. Dieser schließt eine Klärung unfachlichen Verhaltens durch Mitarbeiter sowie den Umgang mit externen und internen Beschwerden ein.

Jeder Mitarbeiter nimmt regelmäßig, mindestens alle drei Jahre an internen bzw. externen Fortbildungen oder Qualifizierungen mit folgenden bzw. ähnlichen Schwerpunkten teil:

- Umgang mit Verfahrenswegen und Handlungsabläufen bei Kindeswohlgefährdung
- Präventive Themen wie kindliche Entwicklung, Beachtung von Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen, Individualität unterstützen und respektieren
- Partizipation, Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen
- Reckahner Reflexionen und wertschätzende Kommunikation

Die Einrichtungsleitung ist für die Umsetzung der regelmäßigen Teamberatungen und Fortbildungen bzw. Qualifizierungen verantwortlich.

4.4 Verantwortung des Trägers und der Leitungen

Damit sichergestellt ist, dass die strukturellen Verfahren zur Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit für die betreuten Kinder und Jugendlichen umgesetzt werden, beruft der Träger in Kooperation mit der Lebenshilfe Prignitz eine leitende Kinderschutzfachkraft, welche als erfahrene Fachkraft über die entsprechenden Qualifikationen verfügt. Diese gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit den Kinderschutzfachkräften in den Teams, dass das Kinderschutzkonzept sowie alle einrichtungsbezogenen Festlegungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen implementiert werden.

In Verantwortung des Trägers liegt es auch, frühzeitig Überforderungssituationen in den Teams zu erkennen und abzuwenden. Er hat ggf. durch arbeitsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die betreuten Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen in den Einrichtungen geschützt und gut betreut werden. Gegenüber den aufsichtführenden Behörden ist der Träger auskunftspflichtig und verantwortlich.

Die Leitungen tragen im besonderen Maße Verantwortung für die in der Einrichtung angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen.

Sie haben eine herausragende Vorbildfunktion, etablieren Verfahren zum präventiven Kinderschutz in ihren Einrichtungen und achten auf eine regelmäßige Evaluation und die Qualifizierung der Teams. Sie haben die Pflicht zur Information gegenüber dem Träger bezüglich aller Entwicklungen und Vorkommnisse.

Die Leitungen tauschen sich darüber hinaus in Leitungstreffen untereinander und mit der Pädagogischen Leitung aus, diskutieren aktuelle Situationen und Gefahrenmomente. Dabei werden Fragen zur Risikoeinschätzung, zur systematischen Beobachtung und Dokumentation, zur Hilfeanbahnung und zu Fortbildungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes geklärt. Für herausfordernde Einzelfälle und bei Konflikten im Team stehen Einzelfallberatungen und Supervisionen zur Verfügung.

4.5 Mitarbeitergespräche

Fragen zur Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen sind in jedem Mitarbeitergespräch ein fester Bestandteil und durch die Einrichtungsleitung einzubringen.

Bestandteil der jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräche sind folgende Fragen:

- Wie hilft das Kinderschutzkonzept bei der pädagogischen Arbeit mit Kindern?
- Wie sicher ist sie/er im Umgang mit dem Verfahrensweg bei Kindeswohlgefährdungen?
- Wie intensiv war die Auseinandersetzung mit den ethisch begründeten sowie den ethisch unzulässigen Verhaltensweisen?

4.6 Kinderschutzfachkraft

In jeder Einrichtung wird eine Kinderschutzfachkraft ausgebildet und benannt. Diese qualifiziert sich in Arbeitskreisen und Teamtreffen fort, in denen sich die Kinderschutzfachkräfte aller IBiS-Einrichtungen unter Anleitung der leitenden Kinderschutzfachkraft regelmäßig zusammenfinden. Sie befördert und unterstützt die jährliche Evaluation der einrichtungsbezogenen Präzisierungen im Rahmen des Schutzes des Kindeswohles.

4.7 Präzisierungen und einrichtungsbezogene Festlegungen

Die Präzisierungen des Kinderschutzkonzeptes sowie einrichtungsbezogene Festlegungen werden in den Teams zu folgenden Themenbereichen vorgenommen und unter Anleitung der Kinderschutzfachkraft in regelmäßigen Abständen evaluiert:

- Wie ist die Privatsphäre der Mädchen und Jungen sowie der Mitarbeiter definiert?
- Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
- Dürfen Kinder und Jugendliche mit nach Hause genommen werden?
- Werden Räume ab- bzw. geschlossen, wenn Mitarbeiter allein mit einem Kind oder einem Jugendlichen sind?
- Welche Arten von Geheimnissen sind erlaubt, was müssen alle wissen?
- Wie begegnen wir Bevorzugen oder Benachteiligungen von Einzelnen?
- Welche Sanktionen und Konsequenzen sind legitim, welche unangemessen?
- Wie reagieren wir auf sexualisierte, gewaltverherrlichende Sprache?
- Welche Verhaltensweisen sind angemessen, welche nicht?
- Beinhaltet das Konzept eine Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und eine Vorgehensweise, wenn es zu solchen kommt?
- Was verstehen wir unter ethisch begründeten und ethisch unzulässigen Verhaltensweisen (siehe Reckahner Reflexionen)?

4.8 Kooperationen und Netzwerke

Die IBiS GmbH verpflichtet sich mit den lokalen Diensten und Einrichtungen eng zusammen zu arbeiten. Dazu gehören:

- Jugend- und Gesundheitsämter
- Beratungsstellen (Schwangerschaft, Psychologische und Psychiatrische Dienste)
- Familienunterstützender Dienst
- Beratungs- und Frühförderstellen
- Sozialpädiatrische Zentren, Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser
- Polizei und Familiengerichte.

Durch die enge Kooperation und Vernetzung sind eine zeitnahe Information zu Angeboten und Aufgabenspektren sowie eine Klärung struktureller Fragen möglich. Verfahren im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes können miteinander beraten und abgestimmt werden.

Das Jugendamt kann Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung anbieten, auch um im Vorfeld eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern bzw. abzuwenden.

Die Polizei ist eine Gefahrenabwehrbehörde und zuständig für die Verhütung von Straftaten, wie der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht oder der Misshandlung Schutzbefohlener gemäß § 171 und § 225 Strafgesetzbuch. Die Polizei hat die Möglichkeit zur sofortigen Krisenintervention, um Kinder und Jugendliche aus der Gefahrensituation zu nehmen und sie zu schützen.

Die Vernetzung mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung bieten die Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch, zur gemeinsamen Organisation und Inanspruchnahme von überregionalen Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten sowie den Aufbau eines Krisenmanagements, von dem auch Eltern in Not- bzw. Krisensituationen profitieren können.

Notrufe und Kontaktstellen finden sich in der Anlage H.

5. Beschwerdemanagement

Mitarbeiter, Kinder und Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte können die Instrumente für Beschwerden laut Einrichtungskonzept nutzen. In allen Gremien der Einrichtung können Beschwerden angesprochen oder schriftlich niedergelegt bzw. diskutiert werden. Im Rahmen von Kinder- oder Schulversammlungen, Elterngesprächen, -abenden sowie Dienstberatungen und persönlichen Gesprächen werden Einzelfälle, aber auch generelle Entscheidungen thematisiert und im Anschluss, wenn erforderlich, für die Adressanten zugänglich gemacht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die Pädagogische Leitung der IBiS GmbH direkt zu wenden und Beschwerden vorzubringen.

Die Beschwerden von Kindern und Jugendlichen sehen wir als Bereicherung für unser pädagogisches Handeln an. Wir verstehen darunter, die Empfindungen der Kinder und Jugendlichen respektvoll wahrzunehmen. Damit unterstützen wir die Reflektion im Team und nutzen Fehlverhalten sowie Unvollkommenheit zur Qualitätsentwicklung.

Was verstehen wir unter einer Beschwerde?

Beschwerden sind immer Informationen darüber, wie eine bestimmte Situation wahrgenommen wird. Sie machen deutlich, dass es eine Diskrepanz zwischen Erwartung und tatsächlichem Erleben gibt.

Nicht jede Unzufriedenheit oder unerfüllte Erwartung ist Anlass für eine Beschwerde und sollte als solche behandelt werden. Verständnisfragen, Konzeptauslegungen und individuelle Bedarfe können in konstruktiven Gesprächen und Gesprächskreisen diskutiert werden.

Wer kann die Beschwerde, das Anliegen entgegennehmen?

- Einrichtungsleitung
- Kinderschutzfachkraft in der Einrichtung, leitende Kinderschutzfachkraft
- pädagogische und nichtpädagogische Fachkräfte
- Hauswirtschaftskräfte
- andere Kinder oder Jugendliche
- Personensorgeberechtigte, Aktive Eltern, Elternsprecherinnen/Elternsprecher

Wie können Beschwerden eingereicht werden?

Grundsätzlich können Beschwerden persönlich oder anonymisiert eingebracht werden. In allen Einrichtungen stehen für die schriftliche Einreichung entsprechende Post-, Kummer- oder Sorgenkästen zur Verfügung. Alle Beschwerden können gleichfalls im Gespräch oder fernmündlich per Telefon an eine Person des besonderen Vertrauens gerichtet oder per Post und E-Mail an die Einrichtung versendet werden.

Wie können Beschwerden von Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck gebracht werden?

- mündlich: im Gespräch, durch schreien, weinen, sich beklagen, schweigen, ...
- körperlich: sich auf den Boden werfen, hauen, treten, beißen, mit Dingen werfen, ...
- sozial: sich abwenden, weglaufen, sich verschließen, dem Kontakt oder der Situationen bewusst ausweichen, nicht in die Einrichtung wollen, ...
- schriftlich: durch Zeichnungen oder Briefe, E-Mails, ...

Wie erfolgen die Bearbeitung und Dokumentation von Beschwerden?

Jede Beschwerde wird zeitnah und unter Zuhilfenahme der entsprechenden rechtlichen und pädagogischen Grundlagen sowie unter Einbeziehung des betreffenden Personenkreises bearbeitet und ggf. dokumentiert. Sie ist Anlass für den Austausch und die Abstimmung im Team für das gemeinsame Handeln jetzt und zukünftig.

Jede Beschwerde, die nicht unmittelbar bearbeitet werden kann, wird dokumentiert und im Anschluss so schnell wie möglich geklärt.

Tipps für die Entgegennahme von mündlichen Beschwerden

- Beschwerde ruhig und sachlich anhören.
- Versuchen, das Problem zu erfassen und auf Bewertungen verzichten.
- Wird die Beschwerde in einem ungünstigen Moment vorgetragen, gemeinsam einen geeigneteren Zeitpunkt für das Gespräch vereinbaren.
- Keine vorschnellen Lösungen anbieten, sondern eigene Ideen des Beschwerdeführenden erfragen.
- Gegebenenfalls Bedenkzeit erbitten und zur kollegialen Beratung nutzen.
- Sicherstellen, dass die Beschwerde so zeitnah wie möglich bearbeitet wird.
- Transparent machen, wer in die Bearbeitung mit einbezogen wird (Kreis so klein wie möglich, aber so groß wie nötig halten).
- Beschwerdeführende können stets mitentscheiden, wer an der Bearbeitung einer Beschwerde beteiligt werden soll.

Im Anschluss an ein Beschwerdeverfahren werden die Kinder und Jugendlichen in ihren Gesprächsrunden, die Mitarbeiter in den Teamsitzungen, wie auch die Personensorgeberechtigten in den entsprechenden Gremien über den Umgang mit der Beschwerde informiert. Es werden Lösungsansätze zur Diskussion gestellt bzw. die vereinbarten Maßnahmen transparent gemacht.

6. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Fürsorge durch Personensorgeberechtigte oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes oder Jugendlichen führen kann.

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen durch das Tun oder Unterlassen einer weiteren Person gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes oder Jugendlichen. (DJI-Handbuch, September 2004)

6.1 Formen von Kindeswohlgefährdung

Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die zu nicht zufälligen körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod eines Kindes oder Jugendlichen führen können. Die Mehrzahl körperlicher Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren, wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen.

Seelische Misshandlung

Hierbei handelt es sich um die wohl häufigste Form von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Seelische Misshandlung bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende, altersunangemessene Äußerungen, Verhaltensweisen und Haltungen anderer Personen gegenüber Kindern und Jugendlichen in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korruption, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung. Seelische Misshandlung macht Kindern und Jugendlichen Angst, setzt sie herab oder unter Druck und überfordert sie massiv.

Zusätzlich gilt, dass durch alle anderen Formen der Kindeswohlgefährdung auch immer die Seele des Kindes oder des Jugendlichen beschädigt wird.

Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet, dass Kinder und Jugendliche durch die sie erziehenden Personen unzureichend unterstützt werden. Mangelnde Zuwendung, nicht ausreichender oder fehlender Schutz und Fürsorge beeinträchtigen so die körperliche und seelische Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Bedürfnis nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit, ...) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung und geistige Entwicklung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes oder Jugendlichen beziehen.

Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Bei dieser sehr seltenen Form der Kindesmisshandlung handelt es sich um manipulierende und (nach außen oft sichtbare) überfürsorgliche Handlungsweise der Personensorgeberechtigten. Sie täuschen Krankheiten bei ihrem Kind und Jugendlichen vor und setzen sie damit ständigen Krankenhausaufenthalten, schmerzhaften Untersuchungen und langwierigen Therapien aus. Sie eignen sich detailliertes Fachwissen über Krankheiten an und täuschen die entsprechenden Symptome vor oder lösen sie aus.

Familieninterne Gefahrenlagen

a) Suchtproblematik

Ein zwanghaftes, wachsendes Verlangen nach einem bestimmten Gefühls- und Erlebniszustand prägt das Suchtverhalten. Die Sucht kann sich auf den Umgang mit Stoffen (Alkohol, Nikotin, Heroin, ...) oder auf ein bestimmtes Verhalten (Magersucht, Arbeits- oder Spielsucht, Fernseh- und Computerspielsucht, ...) beziehen.

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit wird insofern beeinträchtigt, dass kaum soziale Bindungen entstehen, erhalten oder entwickelt werden. Eine dauerhafte Verhinderung, Beeinträchtigung oder gar Zerstörung stellt einen gravierenden Einschnitt in die gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dar.

b) Psychisch kranke Eltern

Darunter verstehen wir Erkrankungen, die von milder schweren seelischen Krankheiten (Angst- und Zwangsstörungen, Tics, Neurosen, ...) bis hin zu schweren psychischen Krankheiten (Psychosen, Borderline-Persönlichkeitsstörung, Depressionen, ...) reichen.

Den Kindern und Jugendlichen fehlt die Zuwendung und häufig übernehmen sie die Verantwortung für die Haushaltsführung und Versorgung des psychisch erkrankten Elternteils. Das Kind-Eltern-Verhältnis wird umgekehrt. Die Kinder und Jugendlichen leben ständig in einem Wechselbad der Gefühle (Angst, Wut, Trauer, enttäuschte Hoffnung, ...). Die Jüngeren leiden sehr stark unter der seelischen Vernachlässigung und Trennung, bei Älteren kommen Scham- und Schuldgefühle hinzu.

c) Hoch konflikthafte Trennung der Personensorgeberechtigten

Ein kleiner Teil von Trennungen und Scheidungen entwickelt sich zu hoch konfliktbehafteten Trennungen und gefährdet so das Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Zu diesem Schwerpunkt gehören z.B. Sorge- und Umgangsstreitigkeiten bis hin zum Missbrauch des Sorgerechts, welche sich auf das Kind bzw. den Jugendlichen und häufig auch auf die Arbeit in den Einrichtungen auswirken.

d) Häusliche Gewalt

Als häusliche Gewalt wird die Gewaltanwendung zwischen Menschen, die in einem Haushalt zusammenleben, bezeichnet. Das können sein:

- Gewalt in der Ehe- oder Partnerschaft
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Gewalt von Kindern und Jugendlichen gegen ihre Personensorgeberechtigten bzw. im Haushalt lebenden Erwachsenen
- Gewalt unter Geschwistern
- Gewalt gegen im Haushalt lebende ältere Personen (Großeltern, ...)

Die Gewaltanwendung kann in Form von körperlicher (Schlagen, Stoßen, Schütteln, ...), psychischer (Beschimpfung, Bevormundung, Demütigung, Drohung, ...) und sexueller Gewalt (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, ...) in Erscheinung treten.

Gewalt zwischen den Personensorgeberechtigten oder anderen im Haushalt lebenden Personen fügt in jedem Fall den Kindern und Jugendlichen Schaden in vielerlei Hinsicht zu:

- Das Bild der Familie als fürsorgliche und schützende Institution wird dramatisch beschädigt.
- Identifizieren sich die Kinder und Jugendlichen mit dem Opfer, erleben sie die Situationen so, als wenn sie selbst diese Gewalt erfahren würden.
- Identifizieren sie sich mit dem Täter, lernen sie Gewalt als wirksames Mittel zur Konfliktlösung kennen und es besteht die Gefahr, dass sie selbst gewalttätig werden.

Häufig kommt es zur Instrumentalisierung der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen, so dass diese in einen Loyalitätskonflikt geraten. Aus diesem können sie sich nicht selbst wieder lösen.

Sexualisierte Gewalt

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sexualisierten Aktivitäten, denen sie verantwortlich nicht zustimmen können, weil sie die Tragweite der Handlungen nicht erfassen können, bezeichnen wir als sexualisierte Gewalt. Unter Ausnutzung vorhandener Macht- und Autoritätspositionen werden Kinder und Jugendliche zur sexuellen Stimulation anderer und zum Schaden der Kinder und Jugendlichen missbraucht (Bange & Kröner 2002; Ammann & Wipplinger 2005).

Auch Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, eine sexualisierte Sprache und die Herstellung sowie Vorführung pornografischer Print- oder Filmmaterialien sind sexuelle Gewaltakte.

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen geht oft mit einem Abhängigkeitsverhältnis einher und ist entsprechend geprägt durch das Ignorieren von Grenzen. Die Opfer werden zur Geheimhaltung verpflichtet und dadurch sprach-, wehr- und hilflos gemacht.

6.2 Anhaltspunkte für Kinderwohlgefährdung

Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen zeigen sich neben offenkundigen Verletzungen in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen, Verhaltensauffälligkeiten, Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefahr und selbstschädigendem Verhalten. Meist treten mehrere Anzeichen gleichzeitig auf. Andererseits ist die Wahrnehmung einzelner oder mehrerer Aspekte nicht zwingend ein Hinweis auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung.

Die nachfolgend beschriebenen Anhaltspunkte sind Beispiele für beobachtbare und wahrnehmbare Hinweise. Sie können als Grundlage für die Gefährdungseinschätzung und das daraus resultierende und erforderliche Handeln dienen.

Körperliche Anhaltspunkte

- Verletzungen wie Narben, Hämatome oder auch unversorgte Wunden
- Krankheitsanfälligkeit
- Inaktivität/Mattigkeit/Müdigkeit, gestörte Wach-Schlaf-Phasen
- falsche oder unzureichende Ernährung (kein Frühstück dabei, hungrig sein, Über- oder Untergewicht, Minderwuchs, körperliche Fehlentwicklung)
- schmutzige Kleidung oder Kleidung, die nicht der Witterung entspricht, ständig neue Kleidung (besondere Geschenke)
- unangenehmer Geruch, fehlende Körperhygiene
- Überreinerlichkeit (Waschzwang)

Kognitive Anhaltspunkte

- Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwächen
- eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize
- Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, Sprachprobleme
- häufige „geistige“ Abwesenheit

Physische Anhaltspunkte

- traurig, apathisch, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen
- große Anpassbarkeit (alles „Recht“ machen)
- besondere Anhänglichkeit, großes Mitteilungsbedürfnis
- Verlustängste
- Tics
- Loyalitätskonflikt gegenüber den Personensorgeberechtigten, teilweise verbunden mit einem „sich-schuldig-fühlen“ für das Verhalten der Personensorgeberechtigten

Soziale Anhaltspunkte

- hält keine Regeln und Grenzen ein
- beteiligt sich nicht an gemeinsamen Aktivitäten, Rückzug aus sozialer Interaktion
- besonders offene Kontaktaufnahme, auch gegenüber Fremden
- altersunangemessene Sprache
- Beziehungs- und Bindungsstörung, fehlender Blickkontakt

Familie und Umfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Eltern sind psychisch oder suchtkrank
- finanzielle oder materielle Notlage
- desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Obdachlosigkeit)
- traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust, Unfall)
- mangelnde Entwicklungsförderung, Adoleszenzkonflikte
- soziale Isolation der Familie

Weitere Auffälligkeiten

- Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten
- selbstverletzendes Verhalten, sexualisiertes Verhalten
- Lügen
- Schulschwierigkeiten oder Schulschwänzen
- Weigerung, nach Haus zu gehen
- Weglaufen
- straffälliges Verhalten
- Berichte über Gewalttätigkeiten in der Familie
- extrem überangepasstes Verhalten

6.3 Sexualisierte Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

In den Kindertageseinrichtungen und Schulen begegnen uns immer wieder Situationen, in denen Kinder ein sexualisiertes Verhalten zeigen, das über eine altersgerechte körperliche Entdeckungsreise wie beispielsweise Doktorspiele, hinausgeht. Bezüglich der Sexualität kann es bei einem Kind oder Jugendlichen aus unterschiedlichen Gründen dazu kommen, dass diese auf Kosten anderer Kinder oder Jugendlicher ausgelebt wird. Dies kann im Elternhaus passieren, auf Spielplätzen oder in Schulen und Kindergärten. Sexualisierte Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen sind vielseitig und von unterschiedlicher Ausprägung.

Ein sexualisierter Übergriff unter Kindern und Jugendlichen liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch den Übergriffigen erzwungen werden bzw. das betroffene Kind oder der Jugendliche sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern oder Jugendlichen ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Immer wenn Kinder oder Jugendliche die Grenzen eines anderen verletzen, sind Personensorgeberechtigte und andere verantwortliche Erwachsene dringend aufgefordert, einzugreifen und an einer Lösung des Problems mitzuwirken. Dabei geht es nicht darum, das Kind oder den Jugendlichen zu bestrafen. Im Gegenteil: Es/er braucht Unterstützung, damit es/er einsehen kann, dass es/er sich nicht richtig verhalten hat. Nur so ist es für das Kind oder den Jugendlichen möglich, aus eigenem Antrieb mit solchen Verhaltensweisen aufzuhören.

Die Folgen für den Betroffenen, der dem Übergriff ausgesetzt war, hängen auch davon ab, wie unmittelbar auf den Übergriff reagiert wird: Erleben die beteiligten Mädchen und Jungen, dass eindeutig reagiert wird, dass die Macht des Übergriffigen durch einen unterstützenden Erwachsenen wieder aufgehoben wird, bleibt der Schaden üblicherweise begrenzt.

Ein professioneller Umgang mit Sexualpädagogik bedeutet, dass nicht allein persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen oder jugendlichen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden. Die Auseinandersetzung mit sexualisierten Übergriffen verfolgt das Ziel, eine freie Entwicklung der Sexualität der Kinder und Jugendlichen ohne Gewalt zu ermöglichen.

7. Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Besonnen handeln!
- Keine überstürzten Aktionen!
- Das weitere Vorgehen gut überlegen und abstimmen!

7.1 Gefährdungseinschätzung

In der ersten Betroffenheit ruhig bleiben, das Gespräch mit der Einrichtungsleitung sowie der Kinderschutzfachkraft suchen und weitere Schritte besprechen. Die Beobachtungsdokumentationen sowie die Dokumentation bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (Anlage D) können aufzeigen, welche Art der Unterstützung bzw. Intervention erfolgen kann/sollte. (siehe auch Anlage F)

Nicht sofort die Familie informieren!

Nicht den mutmaßlichen Täter konfrontieren!

Nicht sofort das Jugendamt/die Polizei einschalten! (Ausnahme: siehe 10. Akutmaßnahmen)

Die Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der Resilienz des Kindes bzw. des Jugendlichen hilft maßgeblich bei der Bewertung. Eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung bezieht sich immer auf das gesamte Familiensystem. Dabei sind Missverständnisse und Interpretationen sozialisations-, kultur- und migrationsbedingt wahrscheinlich. Soweit ein wirksamer Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen mit in die Gefährdungseinschätzung einbezogen. Im Zweifelsfall sollte eine Entscheidung immer zum Wohle des Kindes bzw. des Jugendlichen getroffen werden.

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt auf der Grundlage der regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation oder nach der Prüfung der Situation mit Hilfe der Dokumentation bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (Anlage D). Zu vermeiden ist dabei, sich von Vermutungen leiten zu lassen. Auch persönliche Normen, Werte und Moralvorstellungen beeinflussen die Einschätzung. Hier gilt es, eine fachliche, einrichtungsbezogene Grundhaltung zu entwickeln. In besonderen Fällen erfolgt unmittelbar die Bildung des Krisenteams.

Wird eine Situation oder ein Verhalten nicht zweifelsfrei im Sinne einer Gefährdung eingeschätzt, sollte dennoch eine aktive Auseinandersetzung durch die Fachkraft erfolgen. Durch die weitere Beobachtung und Dokumentation können sich Klarheit und Sicherheit für die zukünftige Arbeit und im Umgang mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten entwickeln. Eine Kindeswohlgefährdung bzw. der Verdacht ist erst dann beendet, wenn auch keine gewichtigen Anhaltspunkte mehr dafür gegeben sind.

7.2 Bildung eines Krisenteams

Erweist die Situation es als erforderlich, wird ein Krisenteam gebildet. Dazu gehören mindestens:

- der aufdeckende Mitarbeiter
- Einrichtungsleitung
- Bezugserzieher/Klassenlehrkraft
- Pädagogische Leitung des Trägers (ggf. Geschäftsführung)
- Kinderschutzfachkraft

Das Krisenteam legt im Schutzplan die folgenden Schritte (Wer macht was mit wem mit welchen Folgen?) fest, berät über informelle Angelegenheiten und trifft terminliche Absprachen (Bis wann?).

7.3 Dokumentation

Regelmäßige Beobachtungen und deren Dokumentation ermöglichen eine kontinuierliche Begleitung und bilden die Grundlage für eine fundierte Einschätzung. Sie ermöglichen ein nachvollziehbares und überprüfbares Vorgehen. Bei aktuellen Vorkommnissen oder Verdachtsmomenten führt die feststellende Person die interne Dokumentation.

Im Anschluss erfolgt eine genaue und für alle Beteiligten verständliche Dokumentation der Handlungsschritte und Verabredungen mit Hilfe des Gesprächsprotokolls bzw. der Erstellung des Schutzplanes (Anlagen C und E).

Wichtig!

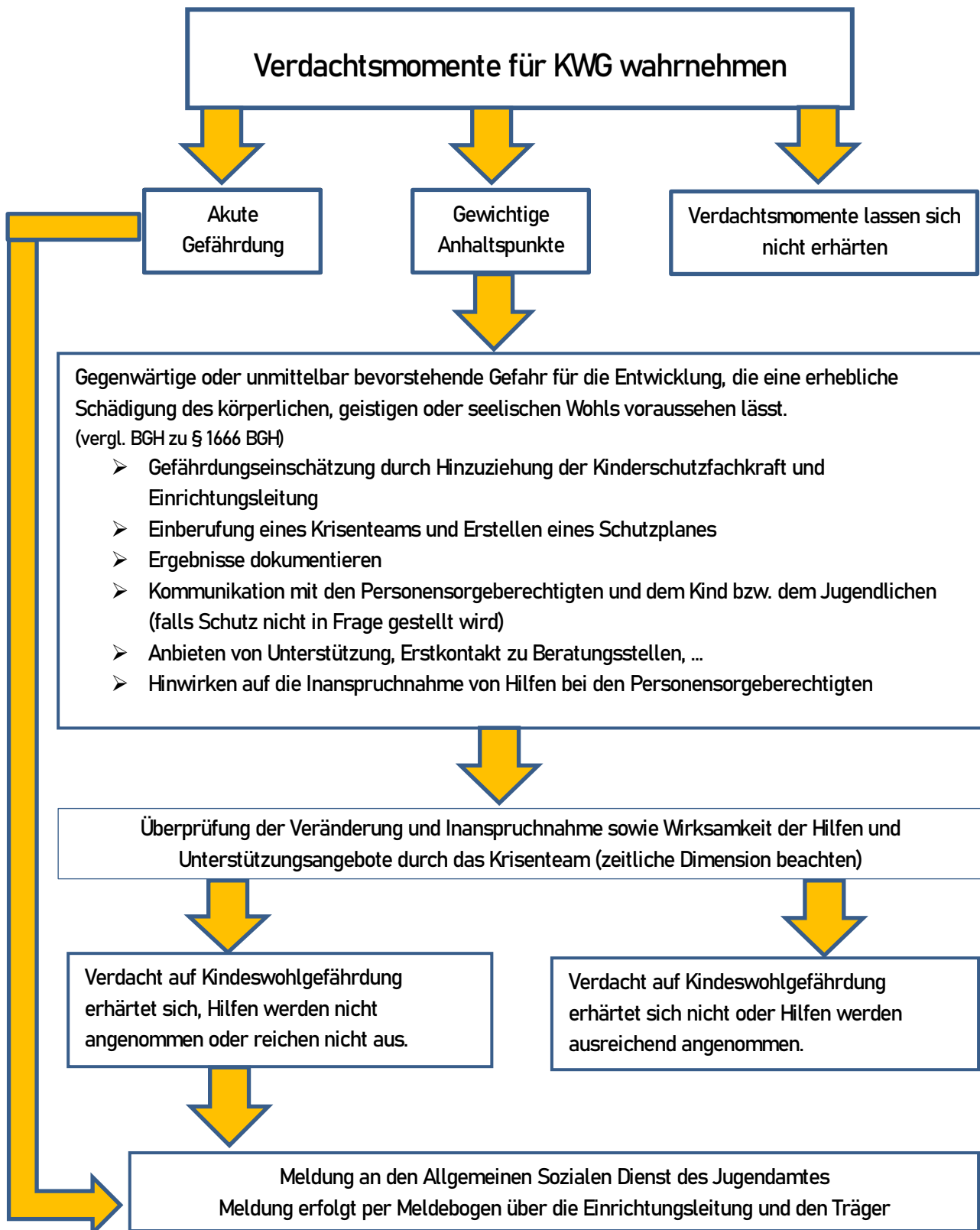
Der Datenschutz steht in keiner Weise dem Kinder- und Jugendschutz entgegen. Daher gibt es in diesem Sinne keine datenschutzrechtlichen Regelungen, die es verhindern könnten, ein Kind bzw. einen Jugendlichen vor einer Gefahr zu schützen.

7.4 Kinder und Jugendliche sprechen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Wichtig:

- Kinder und Jugendliche ernst nehmen, wenn sie von ihren Erlebnissen erzählen. (Sie erzählen häufig zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen geschehen ist.)
- Signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft, aber fragen Sie nicht nach. Hören Sie nicht aus, hören Sie zu und zeigen Sie Anteilnahme.
- Versichern Sie, dass die Kinder und Jugendlichen selbst keine Schuld an dem Geschehenen haben.
- Keine Angebote machen, die nicht zu erfüllen sind. Keine Zusagen machen, die nicht einzuhalten sind (z.B. Niemandem von dem Vorfall zu erzählen).
- Das Erzählte vertraulich behandeln.
- Nichts über den Kopf der Betroffenen entscheiden, sondern Kinder und Jugendliche altersangemessen in die Entscheidung mit einbeziehen.
- Dokumentieren Sie im Anschluss Aussagen und Situationen zum Geschehenen oder Erzählten. (Gesprächsprotokoll Anlage C)
- Vergewissern Sie sich, wie das weitere Vorgehen im Haus, in den Einrichtungen der IBiS GmbH festgelegt ist und informieren Sie darüber die Betroffenen altersentsprechend.

8. Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)



9. Hinweise für das Handeln bei Übergriffen von Mitarbeitern

9.1 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Wenn eine Beobachtung von außen, beispielsweise durch die Personensorgeberechtigten, an die Einrichtung herangetragen wird oder ein Fehlverhalten innerhalb des Systems der Einrichtung z.B. durch Mitarbeitende beobachtet wird, sollten dabei grundsätzlich der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen aber auch des betroffenen Mitarbeiters im Focus stehen.

Erhält der Träger unserer Einrichtungen Kenntnis von Vorfällen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden können, so wird er diese bewerten und eine Einschätzung vornehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen sichergestellt ist und muss anhand der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen. Auf den Abschluss eines Strafverfahrens, das bis zu mehreren Jahren dauern kann, darf er nicht warten. Zudem gilt die Unschuldsvermutung, die das Strafrecht kennt, hier nicht. Für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung kommt es weder auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes an, noch auf einen strafrechtlichen Schuldnachweis.

9.2 Kenntnisnahme eines Ereignisses und Bewertung des Gefährdungspotenzials

- Interne Beobachtung im Team oder Beobachtung bzw. Beschwerde von Personensorgeberechtigten oder Kindern und Jugendlichen liegt vor
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (Anlage D)
- Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und ggf. in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden, siehe Ablaufschema
- Information des Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (je nach Art der Gefährdung)
- Bewertung und Entscheidungsoptionen siehe Ablaufschema

Die folgenden Hinweise stellen je nach Einzelfallbetrachtung einen Handlungskatalog mit Maßnahmen dar, die in die Wege geleitet werden sollen, wenn Kindeswohlgefährdungen vermutet werden.

9.3 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

- Freistellung des Mitarbeiters vom Dienst durch die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger, Prüfung der Situation/des Vorfalls.
- Klärung intern: Gibt es keine belastbaren Hinweise, werden die Personensorgeberechtigten und das Team über die Verfahrensbeendigung informiert.
- Anschließend erfolgt eine Aufarbeitung im Team.
- Ist eine vertiefende Prüfung erforderlich, wird diese durch den Träger eingeleitet unter Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft.
- Wurde nach vertiefter Überprüfung eine Gefährdung durch Mitarbeiter festgestellt, werden die Betroffenen informiert, arbeitsrechtliche Schritte werden eingeleitet, ggf. Strafanzeige gestellt.
- Besteht Unklarheit, ob die Vorwürfe zutreffen, dann wird abgewogen, ob die weitere Aufklärung durch die Einrichtung oder den Träger erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll.

Umgang mit dem mutmaßlichen Täter

Grundsätzlich muss der Täter aus dem Umfeld des Opfers entfernt werden. Bis zur Klärung der Vorfälle wird ein Kontaktverbot zwischen Opfer und der belasteten Person ausgesprochen. Der Träger stellt bei einem begründeten bzw. erhärteten Verdacht gegen den Mitarbeiter Strafanzeige und tut alles dafür, dass es zu keinem weiteren Kontakt zwischen Opfer und Tatverdächtigem kommt.

Mögliche weitere Maßnahmen

- Für betroffene Kinder und Jugendliche oder Personensorgeberechtigte wird eine Beratung, Therapie o.ä. empfohlen.
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte erfolgt eine allgemeine Information zum Umgang. Gruppengespräche zur Aufarbeitung können angeboten werden. (Umfang abwägen!)
- Für Fachkräfte und Einrichtungsleitung werden Teambesprechungen, Supervision, Einzelcoaching und Fortbildungen angeboten.
- Durch den Träger und die Einrichtungsleitung erfolgt eine Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption sowie die Prüfung des Maßnahmenkataloges zur Sensibilisierung und Beobachtung in der Einrichtung.
- Die Öffentlichkeit wird (wenn erforderlich) über Pressemitteilungen und einrichtungsinterne Medien informiert.

9.4 Sonderfall Strafanzeige

Ein Strafverfahren kann aufgrund verschiedener Sachverhalte eingeleitet werden. Immer dann, wenn ein hinreichender Verdacht dafür besteht, dass eine Straftat begangen wurde, werden die Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft aufgenommen. Diese prüfen, ob Beweise dafür gegeben sind, dass eine Straftat durch eine bestimmte Person erfolgt ist. Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss, dass eine Verurteilung ausreichend wahrscheinlich ist, so erhebt sie Anklage bei dem zuständigen Gericht, das dann nach einer eigenen Prüfung das Gerichtsverfahren eröffnet. Erst jetzt kommt es zu einer öffentlichen Verhandlung, in der über die Vorwürfe entschieden wird.

In einzelnen Fällen kann das sogenannte Strafbefehlsverfahren gewählt werden. Dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen auf eine öffentliche Verhandlung verzichtet werden; der Strafbefehl ergeht schriftlich. Im Rahmen eines Strafverfahrens kann bei entsprechend erheblichen Straftaten auch ein Berufsverbot ausgesprochen werden. Dieses untersagt dem Verurteilten eine Tätigkeit in dem entsprechenden Berufsfeld.

Die Strafverfolgungsbehörden haben ihren Blick auf die Vergangenheit gerichtet. Ihr Auftrag geht dahin, zu prüfen, ob Vorfälle in der Vergangenheit strafrechtlich geahndet werden müssen. Strafverfahren können sich erheblich in die Länge ziehen; eine Verfahrensdauer von mehreren Monaten bis zu 2 oder 3 Jahren ist keine Seltenheit.

Wenn die Gefahr besteht, dass Kinder durch Mitarbeitende gefährdet werden könnten, so kann und darf nicht abgewartet werden. Unabhängig von der Einleitung und dem Ergebnis eines Strafverfahrens hat die Vertretung des Trägers selbst die Tatsachen, die ihr bekannt geworden sind, zu bewerten und dann eine Entscheidung zu treffen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen getroffen werden müssen, um Kinder und Jugendliche in ihrer Einrichtung zu schützen. Kommt sie zu dem Schluss, dass einzelne Personen nicht mehr oder nur unter bestimmten Bedingungen in der Kindertagesstätte bzw. in der Schule arbeiten können, so hat sie die entsprechenden arbeitsrechtlichen Maßnahmen einzuleiten. Dabei ist es ohne Belang, ob das Verhalten strafrechtlich relevant ist.

Auch Pädagogik, die eine Körperverletzung oder Misshandlung Schutzbefohlener darstellt und keinen Straftatbestand darstellt, kann in einer Kindertagesstätte oder Schule nicht geduldet werden. Auch ist es denkbar, dass zwar ein Straftatbestand grundsätzlich vorliegt, die mitarbeitende Person aber wegen Krankheit nicht schuldfähig ist und deshalb eine Verurteilung ausgeschlossen ist. In diesem Fall handelt der Träger in Abstimmung mit den Behörden.

10. Akutmaßnahmen

Selten sind Fälle von Kindeswohlgefährdung Einzelfälle. Sie erstrecken sich oft über einen längeren Zeitraum. Daher besteht zum Zeitpunkt des Besuches einer Einrichtung in der Regel keine unmittelbar abzuwehrende Gefahr.

Dennoch kann es in Fällen von schwerer körperlicher Misshandlung, bei Gefahr für das Leben (z.B. Suizidgefahr) oder dramatisch eskalierender Konflikte erforderlich sein, sofort zu handeln.

Bevor einer der folgenden Wege gegangen wird, sind auch hier besonnenes Handeln und eine Abwägung der Optionen erforderlich. Dazu gehört die Rücksprache mit der Leitung und dem Träger. Das Ergebnis der gemeinsamen Gefahrenbewertung kann die Bestellung des Notarztes sein, die sofortige Information der Polizei oder auch eine Einweisung in die Klinik. Zeitnah werden die Personensorgeberechtigten über den Träger in Kenntnis gesetzt.

Bei unmittelbar drohender Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen sind die Jugendämter für die Intervention zuständig. Sie bieten über spezialisierte Beratungseinrichtungen eine Begleitung oder auch Therapien an.

11. Informationswege

Betroffene bzw. involvierte Kinder, Jugendliche, Personensorgeberechtigte sowie Mitarbeiter werden grundsätzlich durch die Einrichtungsleitung nach Absprache mit dem Trägerverantwortlichen informiert. (siehe Anlage F)

In Abstimmung mit dem Träger und der Geschäftsleitung finden Teamberatungen, Kinderversammlungen sowie Elternabende stets unter Beteiligung der Einrichtungsleitung zur allgemeinen Information und Erläuterung statt.

Veröffentlichungen in der Presse, den sozialen Medien, in Fernsehbeiträgen oder Publikationen sind mit dem Träger abzustimmen und bedürfen der Genehmigung durch diesen.

Das Jugendamt und das MBSJ werden durch die Geschäftsführung zeitnah über Ereignisse und auch die ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

12. Literaturverzeichnis und Empfehlungen

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V.: Brandenburger Leitfaden – Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, 7. Auflage, altstadt-Druck GmbH 2020.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg: Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII, 3. Auflage, Mai 2008.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg: Aktuell 3 Kinderschutz-ABC, 26 Artikel über den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Gewalt, 1. Auflage, Druckerei Mahnert GmbH, Aschersleben, März 2008.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg: Leitlinien für eine qualifizierte Kinderschutzarbeit, 1. Auflage, Januar 2019.

Freund, Ulli; Riedel-Breidenstein, Dagmar: Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, LJA Brandenburg, Berlin, Strohhalm e.V. 2006.

Hinsehen – Handeln – Helfen, Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Potsdam, Oktoberdruck AG, 1. Auflage Berlin 2009.

Maywald, Jörg: Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis, 2. Auflage, Herder 2021.

Reckahner Reflexionen – zur Ethik pädagogischer Beziehungen, Robert Bosch Stiftung, Anschubfinanzierung durch Universitätsgesellschaft Potsdam e. V. und Helga Breuninger Stiftung, Rochow Edition Reckahn 2017.

13. Anlagen

- A) Bestätigung und Selbstverpflichtung zum Kinderschutzkonzept
- B) Verhaltenskodex
- C) Gesprächsprotokoll
- D) Dokumentation bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung
- E) Schutzplan
- F) Systematische Kurzübersicht
- G) Auszüge und Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen
- H) Notrufe und Kontaktstellen – tabellarische Übersicht